

## Rücklagenbildung der Kammern ist juristisch angreifbar

Bereits im Dezember 2013 attestierte das **Verwaltungsgericht Koblenz** auf Klage eines Mitgliedes des **Bundesverbandes für freie Kammern (bffk)** der **IHK Koblenz**, durch unzulässig hohe Rücklagenbildung eine rechtswidrige Vermögensbildung betrieben zu haben (vgl. Fh 1/14). Der bffk hatte damals darauf verwiesen, dies sei eine in vielen Kammern praktizierte 'Unart', die im Ergebnis zu überhöhten Beiträgen für die Mitglieder führe. Das **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** in Koblenz bestätigte Ende 2014 die Entscheidung des Verwaltungsgerichts weitgehend (vgl. Fh 22/14). Da zudem weitere Klagen bei anderen Gerichten anhängig sind und auch dort Entscheidungen zugunsten der Kläger in Aussicht stehen, haben einige IHKn ihre Rücklagenpraxis geändert. Diejenigen, die es bisher nicht getan haben, sollten es schleunigst nachholen. Denn seit Dezember 2015 gibt es die Revisionsentscheidung des **Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)** im Fall Koblenz. Und die hat es für die Kammern in sich. Das BVerwG bestätigte nämlich im vollen Umfang die ursprüngliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts Koblenz und kassierte die Einschränkungen durch das OVG Koblenz.

Das BVerwG betont in seiner Entscheidung, der Haushaltsplan einer Kammer sei „der gerichtlichen Überprüfung nicht schlechthin entzogen“. Geboten sei vielmehr, „die Feststellung, ob die Festsetzung des Mittelbedarfs der Kammer im Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) den insofern zu stellenden rechtlichen Anforderungen genügt“. Zwar hätten die Kammern „bei der Aufstellung des Haushaltsplanes (Wirtschaftsplanes) einen weiten Gestaltungsspielraum“, aber der dürfe sich nur „konkret in den jeweils zu beachtenden Rechtsnormen“ bewegen. Für die Rücklagenbildung bedeute dies, sie müsse sich an den Grundsätzen „einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung orientieren“ und gebiete „eine pflegliche Behandlung der Leistungsfähigkeit der Kammerzugehörigen unzulässige Rücklagen einzuschreiten. Von den Kammern verlangt er einen sofortigen Stopp der Beitragsveranlagung sowie eine Rücknahme der in 2016 erlassenen Beitragsbescheide bis zur Neufassung der Haushaltspläne.

Und was machen die Aufsichtsbehörden, die Wirtschaftsministerien? Hätten die nicht schon längst einschreiten müssen? Tun sie es wenigstens jetzt? Bisher, das zumindest kann man feststellen, haben sie sich nicht erkennbar um das Problem gekümmert. Wie sie zukünftig damit umgehen wer-

den“. Prognosen zur Höhe der notwendigen Rückstellungen müssten dem „Gebot der Schätzgenauigkeit“ folgen und „aus der Sicht ex ante sachgerecht und vertretbar ausfallen“.

Kammern dürften Rücklagen nur in einer angemessenen Höhe bilden, da sie ansonsten unerlaubte Vermögensbildung betrieben: „Hieraus folgt nicht nur, dass die Kammer eine überhöhte Rücklage nicht bilden darf, sondern auch, dass sie eine überhöhte Rücklage baldmöglichst wieder auf ein zulässiges Maß zurückführen muss. Die Entscheidung über das Verhalten einer Rücklage und über deren Höhe muss die Kammer bei jedem Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) – und damit jährlich – erneut treffen.“ Man darf ohne jedes Pathos feststellen, dass diese Entscheidung für die Mehrheit der Kammern den berühmten Schlag ins Kontor darstellt. Es überrascht daher nicht, dass der bffk das Urteil als „wegweisend“ bezeichnet. „Das Urteil ist ein Durchbruch“, stellt bffk-Geschäftsführer **Kai Boeddinghaus** fest, der bundesweit etwa 50 ähnliche Verfahren betreut. Ihn freut besonders die Klarstellung des BVerwG, dass die Haushaltspläne der Kammern der gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Das wollten diese mit aller Macht vermeiden.

Nach Schätzungen des bffk müssen nun bundesweit alleine in den IHKn rund 450 Millionen Euro an rechtswidrig gebildeten Rücklagen aufgelöst werden. Dazu kommen weitere Millionen in den Handwerkskammern. „Tatsächlich ist aus unserer Sicht damit jetzt jeder Bescheid für das laufende Jahr 2016 einer IHK und einer HWK und dazu die Abrechnungsbescheide der IHKn für Altjahre juristisch angreifbar“, verdeutlicht der bffk-Geschäftsführer. Damit stünden in den IHKn und HWKn nur für das Jahr 2016 Beitragseinnahmen von mehr als zwei Milliarden Euro auf der Kippe. „Wir können nur allen Mitgliedern der Wirtschaftskammern dringend empfehlen, gegen jetzt eingehende Beitragsbescheide rechtlich vorzugehen“, rät Boeddinghaus. Dem Tipp schließen wir uns an! Der bffk fordert die Länder auf, im Wege der Rechtsaufsicht jetzt den, haben wir alle Wirtschaftsministerien in Deutschland gefragt. Die uns vorliegenden Antworten lassen nur teilweise auf verstärktes Engagement schließen. Wir kommen in der nächsten Ausgabe auf die Antworten zurück. Ihnen ist jedoch zu entnehmen, dass den Wirtschaftsministerien die Brisanz der Entscheidung bewusst ist. Auch das Bundeswirtschaftsministerium hat im Übrigen in einer Mail an die Landeswirtschaftsminister diese darauf hingewiesen, die Kammern hätten überhöhte Rücklagen auf das zulässige Maß zu reduzieren.



BVERWG | © BVERWG

